Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Landesjugendamt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99106 Erfurt

Coccius – Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabrina Fein

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 573 411 976
Telefax +49 (361) 573 411 830

Sabrina.Fein@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. Dezember 2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
34-6465/76

Erfurt, 25. April 2022

Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung

Ihr Antrag vom: 21. Dezember 2021

Örtliche Prüfung vom: 07. Februar 2022

Hiermit wird gemäß §§ 45, 48a SGB VIII die

Betriebserlaubnis

für die Einrichtung **Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft Koch**
Am Aubach 4
07356 Bad Lobenstein-Helmsgrün

mit Wirkung vom 07. Februar 2022 erteilt.

Die Erlaubnis umfasst den Betrieb einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit einer Gesamtkapazität von **1 Platz**.

Standort wie folgt:

Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft Koch
Am Aubach 4
07356 Bad Lobenstein-Helmsgrün

Familienintegratives Setting 1 Platz gem. §§ 34, 35a SGB VIII ab Geburt, koedukativ

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.bildung.thueringen.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141

Die Betriebserlaubnis gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Betreuung des Kindes ist durch geeignete sozialpädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Hierfür sind mindestens **1,0 Vollzeitstellen** zu besetzen.

   Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu hat der Träger vor Tätigkeitsaufnahme sowie bei fortgesetzter Dauer der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.

2. Der Einrichtungsträger hat alle in der Einrichtung tätigen Personen, die unmittelbar mit der Betreuung, Erziehung und Pflege der Kinder und Jugendlichen beschäftigt sind, vierteljährlich dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen zu melden (s. Musterdatenblatt Personalmeldung). Diese Personalmeldung ist für jede Einrichtung gesondert zu erstellen und zu den Stichtagen 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Kalenderjahres aktualisiert innerhalb der jeweils folgenden 12 Arbeitstage zu übersenden.

3. Der Träger wird verpflichtet, die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 sowie in Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII genannten Anforderungen in seiner Konzeption bis zum Ende des II. Quartals 2022 zu entwickeln und gegenüber dem TMBJS, Referat 4 3 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unaufgefordert in schriftlicher Form nachzuweisen. Sind die vorgenannten Anforderungen bereits Bestandteil der Konzeption, so sind diese im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiterzuentwickeln, zu überprüfen und fortzuschreiben.

4. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 –Heimaufsicht, erzieherische Hilfen weist auf altersgerechte Sicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Fenster-Tritt-Abschluss, Treppengitter, Gewässerumzäunung, etc. ausdrücklich hin.

5. Zur Verhütung von Unfällen und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes ist die Überwachung der Einrichtung und des dazugehörigen Freigeländes durch den Träger sicherzustellen.

6. Beabsichtigte Änderungen der Konzeption und der Leistungsbe-

schreibung sind dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ist die (jeweils aktuelle) Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorzulegen.

8. Die Erlaubnis wird erteilt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 45 Absatz 4 SGB VIII.

9. Beabsichtigte Änderungen der Konzeption und der Leistungsbeschreibung sind dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Begründung:
Sie beantragten mit Datum vom 21. Dezember 2021 die Betriebserlaubnis für die o. g. Einrichtung als familienintegratives Setting mit 1 Platz in der Familie Koch, Am Aubach 4, 07356 Bad Lobenstein-Helmsgrün. Frau Koch ist die innewohnende Betreuungsfachkraft, die von ihrem Ehemann unterstützt wird.

Auf der Basis Ihrer eingereichten Antragsunterlagen insbesondere der Konzeption (Stand Oktober 2021) sowie der im Rahmen der örtlichen Prüfung am 07. Februar 2022 gewonnenen Erkenntnisse konnten die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis festgestellt werden.

Das Einfamilienhaus befindet sich im Außenbezirk der Stadt Bad Lobenstein in Helmsgrün. Wald, Wiesen und eine idyllische Landschaft laden zum Erkunden ein. Helmsgrün mit ca. 300 Einwohnern liegt verkehrsgünstig an der B90 mit direktem Anschluss an die Autobahn A9. Binnen 50 min. erreicht man Gera, Jena oder Bayreuth. Ein Bus der Stadt Bad Lobenstein verbindet Helmsgrün mit Bad Lobenstein oder Wurzbach.

Die medizinische Versorgung vor Ort und in unmittelbarer Nähe ist vielfältig und ausreichend angelegt (Kreiskrankenhaus, Praxen für Kinderheilkunde, Allgemein- und fachmedizinische Betreuung, Therapieeinrichtungen für Psychiatrie, Logopädie).

In nächster Umgebung gibt es vier Kindertagesstätten, drei Grund- und Hauptschulen, ein Gymnasium, Berufsschulen, zwei Förderschulen sowie eine Montessori- Schule.
Mehrere Freizeitangebote wie Turn- und Sportvereine, ein Fußballverein, die Freiwillige Feuerwehr, das Deutsche Rote Kreuz und ein Fliegerverein halten vielseitige Abwechslungen für Jung und Alt bereit.

Die Stadt Lobenstein und der Umkreis bieten viele Möglichkeiten der Betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung und kurzfristiger Praktika.

Die vierköpfige Familie lebt mit ihren beiden Kindern (Jg. 2016 und 2019) in einem Haushalt und bewohnt ein freistehendes Einfamilienhaus. Im oberen Stockwerk des Hauses befinden sich drei Zimmer, sowie Küche, Bad/WC und ein Balkon.
Dem jungen Menschen steht für den persönlichen Bereich ein helles, geräumiges, freundlich und altersentsprechend eingerichtetes Einzelzimmer sowie ein für alle Kinder gemeinsames Spielzimmer zur Verfügung, verbunden mit dem Zusammenleben im gesamten Gemeinschaftsbereich und häuslichen Lebensumfeld sowie einer Teilhabe am gesamten Lebensbereich der Familie. Eine Terrasse und ein rund ums Haus angelegter Garten laden zu vielfältigen Freizeitaktivitäten und jahreszeitlichen Pflanzaktionen ein.

Die Familienwohngruppe ist eine Einrichtung für Kinder, für die eine langfristige stationäre Hilfe angezeigt ist. Sie eignet sich besonders für Kinder, deren Unterbringung in Gruppen nicht dem Bedarf entspricht oder deren Defizite innerhalb der Familienstruktur effizienter aufgearbeitet werden können. Die Kinder können von Geburt an bis zu ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit in dem Familienverband verbleiben. Aus diesem Grund sind altersentsprechende Sicherungsmaßnahmen (siehe Punkt 4 der Nebenbestimmungen) innerhalb der Familienwohngruppe ausdrücklich zu beachten.

Zu Auflage 3:
Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (10. Juni 2021) in seiner Konzeption ergänzende Angaben zu tätigen. In Gänze umfassen die Anforderungen des § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII folgende Bereiche:

a. Nachweis der Zuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung
b. Gewährleistung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Einrichtungsbetrieb
c. Gewährleistung von Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung
d. Gewährleistung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen
e. Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen
f. Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt
g. Entwicklung, Darstellung und Anwendung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen
h. Nachweis von Beschwerdemöglichkeiten für die betreuten Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Einrichtung

i. Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
j. Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung

Da die geforderten Ergänzungen es den Trägern und Einrichtungen gebieten, gemeinsam mit den betreuten Kindern und Jugendlichen bestehende Konzepte und Instrumente weiterzuentwickeln, wird der Träger aufgefordert, in seiner Konzeption die Erfordernisse der o. g. Punkte a bis j darzustellen, hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass der Träger verpflichtet wird die genannten Anforderungen in seiner Konzeption bis zum II. Quartal 2022 zu entwickeln und nachzuweisen. Sind die Anforderungen schon Bestandteil der Konzeption, so sind sie stetig weiterzuentwickeln, zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Schutzzweck des Erlaubnisvorbehaltes und sollen für die Zukunft sicherstellen, dass die geprüften Voraussetzungen weiterbestehen bzw. vorgesehene Änderungen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.

Hinweise:

1. Besondere Vorkommnisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, hat der Einrichtungsträger gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unter der E-Mail Adresse:
   Meldung.HzE@tmbjs.thueringen.de
   zu melden (Verfahren laut Rundschreiben vom Juni 2017)

2. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

   Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.

3. Die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich zu melden. Der Stichtag der Erfassung ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Meldung ist für jede Einrichtung gesondert zu erstellen und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen vorzulegen (Formular: Download unter https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/erzieherische_hilfen/formulare/index.aspx).

4. Auf die übrigen gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII und die Bußgeldvorschriften des § 104 SGB VIII wird hingewiesen.

5. Die Überwachung der Einrichtung und des dazugehörenden Freigeländes einschließlich entsprechender (Sicherungs-)Maßnahmen ist zur Verhütung von Unfällen, Hygienemängeln und zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes durch den Träger zu gewährleisten.

Die Betriebserlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weggefallen sind oder
2. die im § 47 SGB VIII genannten Meldepflichten wiederholt nicht erfüllt worden sind oder
3. die zur Sicherstellung des Wohles der Minderjährigen vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen ausgesprochenen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden

Die Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei:

1. Standortwechsel
2. Wechsel der Trägerschaft
3. Änderung der Zweckbestimmung oder
4. wenn der Betrieb der Einrichtung mehr als 6 Monate ruht.

Ist die Betriebserlaubnis widerrufen oder erloschen, so ist dieser Bescheid dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 3 - Heimaufsicht, erzieherische Hilfen unaufgefordert zurückzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt einzulegen.

Im Auftrag

Sabrina Fein
Fachberaterin Heimaufsicht, erzieherische Hilfen

Nachrichtlich:
LRA Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Jugend, Soziales und Familie/Jugendamt
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Landesjugendamt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Coccius – Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Straße 25
69181 Leimen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabrina Fein

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 573 411 976
Telefax +49 (361) 573 411 830

Sabrina.Fein@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Kurzmitteilung

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
34-6465/76

Erfurt,
26. April 2022

Betriebserlaubnis für die Einrichtung „Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft Koch", Am Aubach 4, 07356 Bad Lobenstein-Helmsgrün sowie die Zulassung von Herrn Daniel Koch als Betreuungskraft

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

☐ wie besprochen ☐ wunschgemäß

☒ zuständigkeitshalber ☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Rückruf

☐ Stellungnahme ☒ Verbleib

☐ Weiterleitung ☐ Rückgabe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabrina Fein

Sabrina Fein
Fachberaterin Heimaufsicht, erzieherische Hilfen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.bildung.thueringen.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141